

**Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen**  
**Anlage 5 zu Nr. 4 des Verwendungsnachweises**

(Ermittlung der unter Nr. 3.2 des Verwendungsnachweises genannten Schäden im Einzelnen)

**5. Tatsächlich entstandene Schäden von Netto-Aufgabenträgern gem. Nr. 3.1 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen (Zeitraum 01.09.2020 - 31.12.2020)**

Hinweise:

- Bitte je Vertrag (ÖDA) ein separates Blatt ausfüllen (einschl. jeweilige Bestätigung Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Rechnungsprüfungsamt unter Nr. 5.4)!
- Die Schäden betreffen nur den Anteil des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) auf dem Gebiet des Thüringer Aufgabenträgers (siehe auch Nr. 7.1.3 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen).
- Bitte Berechnung der Schäden für die einzelnen Positionen sowie weitere Erläuterungen entsprechend den jeweiligen Vorgaben der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen als Anlage/n beifügen!
- Alle Angaben ohne Umsatzsteuer!
- Die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters / Rechnungsprüfungsamtes hat unter Nr. 5.4 der Anlage zum Verwendungsnachweis für den jeweiligen ÖDA zu erfolgen.

**Antragsteller:**

5.1 Angaben zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung:	
Bezeichnung des Vertrags (ÖDA):	vom: geändert am: <input type="checkbox"/> Es handelt sich hierbei um eine Vertragsänderung aufgrund Corona nach dem 1.3.2020 gem. Nr. 5.3.5 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen
Netto-Vertrag: <input type="checkbox"/>	
Verbundverkehre Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Name des/r Verbunds/Verbünde:

5.2 Angaben zum Leistungsumfang:		ggf. abweichend im SPNV Personenkilometer 2020:
Gesamtfahrplan-/zugkilometer 2020:	km	Pkm
davon im Gebiet des Aufgabenträgers:		
	km	Pkm
	km	Pkm
	km	Pkm
	km	Pkm
	km	Pkm
	km	Pkm
	km	Pkm
federführende/r Aufgabenträger:		
Fahrplan-/Zugkilometer im Verbund (in Thüringen):	km	Pkm

<b>5.3 Schäden von Netto-Aufgabenträgern gem. Nr. 3.1 der Richtlinie</b>  Zeitraum 01.09.2020 - 31.12.2020 bzw. 01.03.2020 – 31.12.2020 (nur Buchstaben d), e) und g))	<b>Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens</b> vom 01.09.2020 – 31.12.2020	
a) Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (ermittelt gem. Nr. 5.3.1 der Richtlinie):	Netto-Fahrgeldeinnahmen 09-12/2019,	€ davon eigene € davon Verbund/Verbünde: €
	Netto-Fahrgeldeinnahmen 09-12/2020	€ davon eigene € davon Verbund/Verbünde: €
	<b>Differenz (Schaden)</b>	€
b) Schäden aus der Minderung der Erstattungsleistungen gem. § 228 ff. SGB IX (ermittelt gem. Nr. 5.3.2 der Richtlinie)	Fahrgeldeinnahmen 09-12/2020 x regulärer / individueller Vom-Hundertsatz 2020	€
*Ermittlung: Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften Ticketarten mit den in 2020 geltenden Preisen	hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen 09-12/2019* x regulärer / individueller Vom-Hundert-Satz 2019	€
	<b>Differenz (Schaden / positiver Effekt)</b>	€
c) Schäden aus der Minderung von Ausgleichszahlungen aus Allgemeinen Vorschriften (ermittelt gem. Nr. 5.3.3 der Richtlinie)	Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG ermittelt auf Basis der Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungsverkehr 09-12/2020, der Stückzahlen, Reiseweiten und des Sollkostensatzes 2020	€
*Ermittlung: Multiplikation der Anzahl in 2019 verkauften Ticketarten im Ausbildungsverkehr mit den in 2020 geltenden Preisen unter Zugrundlegung der für 2019 geltenden Berechnungsformel gem. § 45a PBefG	Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG ermittelt auf Basis der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungsverkehr 09-12/2019*, der Stückzahlen, Reiseweiten und des Sollkostensatzes 2019	€
	<b>Differenz (Schaden / positiver Effekt)</b>	€
d) erhöhte Ausgleichszahlungen aus vor dem 01.06.2020 erlassenen allgemeinen Vorschriften an Verkehrsunternehmen, pandemiebedingt auf geringeren Fahrgeldeinnahmen der Verkehrsunternehmen im Vergleich zum Referenzzeitraum in den Monaten März bis Dezember 2019 zurückzuführen sind (gem. Nr. 5.3.4 der Richtlinie)	erhöhte Ausgleichszahlungen <b>03-12/2020</b> (aufgrund eines <b>gesonderten Nachweises</b> , als Anlage beigefügt)	€
e) Schäden aus Ausgaben für Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen, soweit sie auf Maßnahmen zum Schadensausgleich beruhen (gem. Nr. 5.3.5 Satz 1 - 3 der Richtlinie)	Ausgaben für Ausgleichszahlungen <b>03-12/2020</b>	€

f) Verlustausgleiche gem. Nr. 5.3.5 Satz 4 der Richtlinie vom 01.09.-31.12.2020	Verlustausgleiche <b>09-12/2020</b>	€
g) vermiedene oder ersparte Aufwendungen (ermittelt gem. Nr. 5.3.6 der Richtlinie)	Betrag vermiedene oder ersparte Aufwendungen <b>03 bzw. 09-12/2020</b>	€
	<b>finanzieller Schaden gesamt (Saldo Schäden / Ersparnisse)</b>	€

#### 5.4 Bestätigung des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters / Rechnungsprüfungsamtes

- Ich/wir bestätige/n die unter Nr. 5.3 genannten Schäden sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der Richtigkeit der einzelnen Positionen sowie deren Ermittlung und Berechnung gem. den Nummern 5.1 bis 5.4 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen.
- Zudem bestätige/n ich/wir im Fall von Aufgabenträger übergreifenden Verkehren die Richtigkeit der Zuordnung nach anteiligen Fahrplan- bzw. Zugkilometern gem. Nr. 7.1.3 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen. Soweit zutreffend, bestätige/n ich/wir die abweichende Aufteilung der Erlöse (nur Position Nr. 5.3 Buchstabe a)) nach Personenkilometern.
- Soweit zur Berechnung der ausgleichsfähigen Schäden keine belastbaren Werte des Jahres 2019 existieren (z. B. bei Betreiberwechseln) bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der stattdessen zugrunde gelegten und beigefügten Prognose für das Jahr 2020 bzw. der stattdessen zugrunde gelegten Werte für 2019 hinsichtlich der Höhe, der Ermittlung und Berechnung der einzelnen Positionen. Die entsprechenden Erläuterungen und Berechnungsgrundlagen hierzu sind dem Verwendungsnachweis als Anlage beigefügt.
- Ich/wir bestätige/n, dass durch die Gewährung der Billigkeitsleistungen, ggf. unter Berücksichtigung weiterer gewährter (Corona-bedingten) Beihilfen, keine Überkompensation des o.g. Antragstellers bzw. des von ihm beauftragten Verkehrsunternehmens im Rahmen des o.g. ÖDA erfolgte.
- Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ort und Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift/en des/der Wirtschaftsprüfer/s, Steuerberater/s, Rechnungsprüfungsamtsleiters sowie dessen/deren Name/n in Druckbuchstaben

#### Erläuterungen zu den einzelnen Positionen:

##### zu 5.2: Leistungsumfang, hier: Zuordnung der Schäden bei Aufgabenträger übergreifenden Verkehren

- Die Zuordnung der Schäden bei Aufgabenträger übergreifenden Verkehren erfolgt entsprechend der anteiligen Fahrplan- oder Zugkilometer. Bei den Erlösen ist im Fall von SPNV-Verträgen abweichend eine Aufteilung nach Pkm möglich.

##### zu 5.3: Ermittlung der Schäden

- Zur Ermittlung der Schäden sind alle Positionen des Verwendungsnachweises (Buchstaben a) - g)) auf Basis einheitlicher Grundlagen (siehe auch Erläuterungen zu 5.3 a), 5.3 b) und 5.3.c)) auszufüllen, auch wenn kein Schaden entstanden ist.
- Dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung folgend, **sind etwaige positive Effekte** (besonders unter den Buchstaben b) und c)) bei der Ermittlung des endgültigen Schadens **ausgleichsmindernd gegenzurechnen.**
- Soweit zur Berechnung der ausgleichsfähigen Schäden keine belastbaren Vorjahreswerte (2019) existieren (z. B. bei Betreiberwechseln) hat die Berechnung der Schäden für die einzelnen Positionen gem. Nr. 6.6 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen anstatt auf den Ist-Werten 2019 auf Ba-

sis der Prognose für das Jahr 2020 zu erfolgen. Soweit hiervon abgewichen wird, ist dies zu begründen und näher zu erläutern.

**zu 5.3 Buchstabe a): Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (ermittelt gem. Nr. 5.3.1 der Richtlinie)**

- Hier sind nicht nur die Fahrgeldeinnahmen aus Barverkäufen bzw. den endgültigen Einnahmearteilungen einzutragen, sondern grundsätzlich auch die Zahlungen der Schulverwaltungsämter.
- Bei den Einnahmen sind die Zahlen aus der endgültigen Einnahmearteilung (sowohl für 2019 als auch für 2020) zugrunde zu legen.
- Dem Verwendungsnachweis sind, soweit zutreffend, Bestätigungen über die Einnahmearteilungen (z. B. der Verbundorganisationen) der Monate März bis Dezember der Jahre 2019 und 2020 beizufügen.
- Bei den Einnahmen aus Semestertickets oder Tickets mit ähnlichen vertraglichen Konstruktionen wird davon ausgegangen, dass vertragsgemäß keine Mindereinnahmen entstanden sind.

**zu 5.3 Buchstabe b): Schäden aus der Minderung der Erstattungsleistungen gem. § 228 ff. SGB IX (ermittelt gem. Nr. 5.3.2 der Richtlinie)**

- Hier sind der Berechnung grundsätzlich sowohl die Fahrgeldeinnahmen als auch die Zahlungen der Schulverwaltungsämter zugrunde zu legen.
- Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Netto-Fahrgeldeinnahmen wie folgt:

Schadensermittlung:	Erläuterung zur Berechnung:	
Netto-Fahrgeldeinnahmen 09-12/2020 x regulärer/individueller Vom-Hundertersatz 2020		<u>Regulärer Vom-Hundert-Satz 2020: 3,09 %</u>  Als individueller Vom-Hundert-Satz für das Jahr 2020 ist der in 2018 ermittelte und anerkannte vom-Hundert-Satz anzusetzen.
hochgerechnete Netto-Fahrgeldeinnahmen 09-12/2019 x regulärer / individueller Vom-Hundert-Satz 2019	Die hochgerechneten Netto-Fahrgeldeinnahmen 2019 werden durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften Ticketarten mit den in 2020 geltenden Preisen ermittelt	<u>Regulärer Vom-Hundert-Satz 2019: 3,05 %</u>  Als individueller Vom-Hundert-Satz für das Jahr 2019 ist der in 2018 ermittelte und anerkannte vom-Hundert-Satz anzusetzen.
Differenz = Schaden / positiver Effekt		

**zu 5.3 Buchstabe c): Schäden aus der Minderung von Ausgleichszahlungen aus Allgemeinen Vorschriften (ermittelt gem. Nr. 5.3.3 der Richtlinie)**

- Hier sind der Berechnung grundsätzlich sowohl die Fahrgeldeinnahmen als auch die Zahlungen der Schulverwaltungsämter zugrunde zu legen.
- Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Netto-Fahrgeldeinnahmen wie folgt:

Schadensermittlung:	Erläuterung zur Berechnung:	
Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG ermittelt auf Basis der Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungsverkehr 09-12/2020, der Stückzahlen 09-12/2020, der Reiseweiten 2020 und des Sollkostensatzes 2020		<p><u>Sollkostensätze 2020:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßenbahn- und Stadtlinienverkehr: 0,3782 €/Pkm</li> <li>- überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr, insbesondere Stadtlinienverkehr ohne Straßenbahnverkehr: 0,3229 €/Pkm</li> <li>- überwiegend Überlandlinienverkehr: 0,2748 €/Pkm</li> </ul> <p>Soweit vorliegend: Als individuelle Reiseweite 2020 ist die zuletzt vom TLVwA anerkannte individuelle Reiseweite (i.d.R. aus Ausgleichsfestsetzung 2019) anzusetzen, soweit sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass eine solche in 2020 nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>
Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG ermittelt auf Basis der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungsverkehr 09-12/2019, der Stückzahlen 09-12/2019, der Reiseweiten 2019 und des Sollkostensatzes 2019	Die hochgerechneten Netto-Fahrgeldeinnahmen 2019 werden durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften Ticketarten im Ausbildungsverkehr mit den in 2020 geltenden Preisen unter Zugrundlegung der für 2019 geltenden Berechnungsformel gem. § 45a PBefG ermittelt	<p><u>Sollkostensätze 2019:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßenbahn- und Stadtlinienverkehr: 0,3702 €/Pkm</li> <li>- überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr, insbesondere Stadtlinienverkehr ohne Straßenbahnverkehr: 0,3134 €/Pkm</li> <li>- überwiegend Überlandlinienverkehr: 0,2722 €/Pkm</li> </ul> <p>Soweit vorliegend: Als individuelle Reiseweite 2019 ist die zuletzt vom TLVwA anerkannte individuelle Reiseweite (i.d.R. aus Ausgleichsfestsetzung 2019) anzusetzen.</p>
Differenz = Schaden / positiver Effekt		

**zu 5.3 Buchstabe d): erhöhte Ausgleichszahlungen aus vor dem 01.06.2020 erlassenen allgemeinen Vorschriften an Verkehrsunternehmen, die pandemiebedingt auf geringeren Fahrgeldeinnahmen der Verkehrsunternehmen im Vergleich zum Referenzzeitraum in den Monaten März bis Dezember 2019 zurückzuführen sind (gem. Nr. 5.3.4 der Richtlinie)**

- Anzugeben sind erhöhte Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen von März 2020 bis Dezember 2020.
- Als Nachweis ist die Allgemeine Vorschrift, auf der die erhöhten Ausgleichszahlungen beruhen beizufügen.
- Die Allgemeine Vorschrift, auf der die erhöhten Ausgleichszahlungen beruhen, muss vor dem 01.06.2020 erlassen worden sein.
- Die Ausgleichszahlungen sind nur erstattungsfähig, soweit sie sich auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag und die beauftragten Linienverkehre beziehen.

**zu 5.3 Buchstabe e): Schäden aus Ausgaben für Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen, soweit sie auf Maßnahmen zum Schadensausgleich beruhen (gem. Nr. 5.3.5 Satz 1 - 3 der Richtlinie)**

- Anzugeben sind erhöhte Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen von März 2020 bis Dezember 2020.
- Als Maßnahmen zum Schadensausgleich gelten insbesondere Notvergaben nach Artikel 5 Absatz 5 EG-VO 1370/2007 oder nach allgemeinem Vergaberecht, Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von § 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Anpassungen der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Gesellschaftereinlagen sowie weitere Maßnahmen im Einklang mit der EG-VO 1370/2007, soweit sie nach dem 01.03.2020 zum Ausgleich der Schäden veranlasst oder umgesetzt wurden.
- Die ergriffene Maßnahme ist gesondert nachzuweisen und zu erläutern.
- Die Ausgleichszahlungen sind nur erstattungsfähig, soweit sie sich auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag und die beauftragten Linienverkehre beziehen.
- Ausgleichsfähig sind nur die Ausgaben im Umfang des Ausgleichs, der sich bei Anwendung der Nummer 5.4 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen rechnerisch ergäbe.
- Diese Vergleichsrechnung ist als Nachweis beizufügen.

**zu 5.3 Buchstabe f): Verlustausgleiche im Sinne von Nr. 5.3.5 Satz 4 der Richtlinie**

- Anzugeben sind Verlustausgleiche von September 2020 bis Dezember 2020.
- Es muss sich um Verlustausgleiche aufgrund von nach dem 01.03.2020 beschlossenen Gesellschaftereinlagen oder aufgrund von nach dem 01.03.2020 beschlossenen konzern- oder unternehmensinternen Regelungen (z. B. Ergebnisabführungsverträgen) handeln.
- Die ergriffene Maßnahme ist gesondert nachzuweisen und zu erläutern.
- Ausgleichsfähig sind nur die Schäden, für die kein anderweitiger Ausgleich gewährt worden ist.

### **zu 5.3 Buchstabe g): vermiedene oder ersparte Aufwendungen (ermittelt gem. Nr. 5.3.6 der Richtlinie)**

- Zu berücksichtigende vermiedene oder ersparte Aufwendungen sind insbesondere in Nr. 5.3.6 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen genannt.
- Die zu berücksichtigenden Zeiträume ergeben sich aus den Nummern 5.4.4 und 5.3.1 – 5.3.5 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen.
- Bei Leistungsreduzierungen sind bei den eingesparten Personalkosten (Nr. 5.3.6 Buchstabe c) der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen) auch nicht angefallene Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagszulagen zu berücksichtigen.
- Für geplante Erhebungen im ÖPNV, die wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnten, wird davon ausgegangen, dass die Kosten eingespart worden sind und somit ebenfalls Aufwendungen erspart wurden. Ist dies nicht der Fall hat das Verkehrsunternehmen dies entsprechend nachzuweisen.
- Bei Vertriebsprovisionen im ÖPNV wird davon ausgegangen, dass die Kosten eingespart worden sind und somit ebenfalls Aufwendungen erspart wurden. Ist dies nicht der Fall, hat das Verkehrsunternehmen dies entsprechend nachzuweisen.

### **Sonstiges:**

- Die Ausgleichsfähigkeit gem. Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen ist auch bei Verkehrsunternehmen gegeben, die im Querverbund organisiert sind und deren Ergebnis im Rahmen desselben ausgeglichen wird (vgl. Nr. 5.4.2 der Richtlinie).
- Zusätzliche Corona-bedingte Kosten (z.B. für Hygienemaßnahmen (Beschaffung und Ausrüstung), für die Fahrzeugabstellung, Corona-Zuschläge u.a.) können grundsätzlich nicht als Schaden geltend gemacht werden.

### **Zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters / Rechnungsprüfungsamtes:**

- Der/Die Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / das Rechnungsprüfungsamt hat/haben sein/ihr Testat nach den jeweiligen Zeiträumen bzw. nach den entsprechenden Rechtsgrundlagen (z.B. Antrag nach Richtlinie für den Zeitraum 03-08/2020, Antrag nach Richtlinie für den Zeitraum 09-12/2020 oder Zusatzvereinbarung SPNV für den Zeitraum 09-12/2020) monats-scharf getrennt auszuweisen.
- Inhalt des Testats:
  - Es ist nicht nur die Richtigkeit der einzelnen Positionen und des Ergebnisses zu bestätigen, sondern auch die Richtigkeit der Ermittlung und Berechnung gem. Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen sowie bei Aufgabenträger übergreifenden Verkehren die Richtigkeit der Ermittlung gem. Nr. 7.1.3 (Zuordnung gem. anteiligen Fahrplan- bzw. Zugkilometern; im SPNV für Erlöse abweichend Aufteilung nach Pkm möglich).
  - Bei SPNV-Verkehrsunternehmen sollen die sonstigen Schäden und die Mindererlöse für das gesamte Netz und die jeweiligen Aufgabenträger-Gebiete entsprechend der jeweiligen aufgabenträger- bzw. verkehrsvertragsspezifischen Regelungen bestätigt werden.
  - Es ist für jeden Dienstleistungsauftrag (Verkehrsvertrag) zu bestätigen, dass keine Überkompensation vorliegt (erforderlich ist eine Zusammenstellung des Gesamtschadensanspruchs sowie aufgliedert je betroffenem Aufgabenträger).